

**(Ehen russischer Kriegsgefangener.)** Nicht selten haben heutzutage kirchliche Ehegerichte Ehen zu beurteilen, die von Kriegsgefangenen in Rußland, und zwar regelmäßig als Zivil-ehen eingegangen wurden. Der nachfolgende Fall zeigt, welche schwere Arbeit hiebei manchmal zu leisten ist. Antonius, katholisch, hatte im Jahre 1919 in dem russischen Städtchen C mit der orthodoxen Alexandra eine standesamtliche und griechisch-orthodoxe Ehe geschlossen. Ein katholischer Seelsorger befand sich angeblich nicht im Städtchen. Nach einiger Zeit kehrte Antonius mit Frau und Kind nach Österreich zurück. Überdrüßig der Frau, verläßt er dieselbe und möchte eine neue, katholische Ehe eingehen. — Schon die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit verlangt eine Auseinandersetzung. Antonius wohnt in der Diözese P, seine unterdessen katholisch gewordene Frau in der Diözese W. Abgeschlossen wurde die Ehe im russischen Städtchen C. Nach can. 1964 ist zunächst zuständig das Ehegericht des Eheabschlußortes, dann der Bischof, in dessen Diözese der beklagte katholische Teil Domizil oder Quasidomizil hat. Zu welcher Diözese oder Apostolischem Vikariate gehört nun das russische Städtchen C? Die Frau konnte, wenn auch als non legitime separata in W ein Quasidomizil erwerben (can. 93, n. 2), behält aber als non legitime separata auch das Domizil des Mannes bei. Die gerichtliche Zuständigkeit ist also an allen drei Orten gegeben.

Macht nun Antonius seine Klage in P anhängig, so ergeben sich gleich mannigfache Schwierigkeiten. Hätte man es mit einem regulären Ehefall zu tun, so wäre die Sache ziemlich einfach. Antonius als katholischer Getaufter unterstand nach can. 1099, § 1, der katholischen kirchlichen Eheschließungsform; diese wurde nicht erfüllt, also ist sie ungültig. Nun kommt aber zu bedenken, ob beim Eheabschluß in C nicht die Notform nach can. 1098, n. 1, in Betracht kommt. Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel Ordinarius vel sacerdos delegatus . . . validum et licitum est matrimonium contractum coram solis testibus . . . dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem duraturam. Beide Gatten stimmen darin überein, daß in C kein katholischer Seelsorger sich damals befand. Jedoch während der Mann behauptet, daß die nächste katholische Seelsorgsstation in Moskau in damaliger Zeit nur sehr schwer und höchstens in einigen Wochen erreichbar gewesen wäre, stellt die Frau dies direkt in Abrede. Es mag vom gesetzgeberischen Standpunkt aus bedenklich sein, die Gültigkeit der Ehe von dem vagen Begriffe *grave incommodum* abhängig zu machen. Jedenfalls bedarf der Ausdruck noch einer näheren Umschreibung. Tatsächlich mußte die Interpretationskommission sich schon wiederholt mit diesem Kanon beschäf-

tigen. So erklärte diese Kommission, 10. November 1925 (A. A. S. XVII, 582), daß für die voraussichtliche vierwöchige Abwesenheit des Pfarrers es keines besonderen juridischen Nachweises bedürfe, 10. März 1928 (A. A. S. XX, 120) will den Kanon nur bei physischer Abwesenheit des Pfarrers, bezw. Ordinarius angewendet wissen, während nach der Erklärung vom 25. Juli 1931 (A. A. S. XXIII, 388) auch ein grave incommodum die Assistenz zu leisten, trotz physischer Anwesenheit des Pfarrers, bezw. Ordinarius hinreicht.

Aber noch andere Fragen tauchen auf: Sind die Brautleute verpflichtet, wenn der zuständige Seelsorger eine gravi incommodo in der bestimmten Zeit nicht erreichbar ist, sich an den nahen erreichbaren katholischen Nachbar-Seelsorger zu wenden? Dem Wortlauten nach nicht. Sind sie verpflichtet, den erreichbaren Bischof, apostolischen Vikar aufzusuchen? Dem Wortlauten nach ja. Müssen die Brautleute den Willen haben, von der Notform Gebrauch zu machen, oder genügt, daß sie in einem solchen Gebiete eine dauernde eheliche Verbindung, sei es vor dem Standesbeamten, sei es vor dem akatholischen Seelsorger eingehen? Für den bewußten Gebrauch der Notform scheint can. 1103, § 3, zu sprechen, da die Gatten und Zeugen verpflichtet werden, den Eheabschluß dem zuständigen Pfarrer zwecks Eintragung zu melden. Auch eine allerdings vor dem Kodex, 23. Juni 1830, ergangene Instruktion der Propaganda (Knecht, Handbuch, 649) setzt bewußte Anwendung der Notform voraus. Anderseits trat die Gültigkeit der unter der Herrschaft der „Provida“ geschlossenen Mischehen automatisch ein. Gilt dies auch für Notform? Knecht, Handbuch, S. 563, A. 1, scheint dieser Ansicht zu sein. Es sind dies wichtige Fragen, die, wie bekannt, bereits der Interpretationskommission unterbreitet, aber noch nicht beantwortet sind. Was soll nun im vorliegenden Falle das Ehegericht in P tun? Selbst ist es jedenfalls nicht in der Lage, festzustellen, ob die Voraussetzungen des can. 1098 beim Eheabschluß des Antonius vorlagen. Es wird das vorhandene Prozeßmaterial, in das Lateinische übersetzt, der Apostolischen Nuntiatur übermittelt mit der Bitte, dem für das Städtchen C zuständigen Ordinarius (Bischof, Apostolischer Vikar) die Akten zum Zwecke der Feststellung zu überweisen, ob zur Zeit des Eheabschlusses des Antonius die Voraussetzungen des can. 1098 vorlagen. Bleiben noch weitere rechtliche Zweifel über die Anwendung des can. 1098, so wird man den Apostolischen Stuhl zur Entscheidung anrufen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

**(Ungerechter Bankgewinn?)** Aus Leserkreisen ist der Theol.-prakt. Quartalschrift folgender Kasus eingesandt worden: Eine